

Arbeitgeberstempel

PERSONALFRAGEBOGEN

Angaben zur Person	Bankverbindung
() Frau () Herr	Name der Bank:
Name:	Kontonummer (IBAN):
Vorname:	
Straße/Haus-Nr.:	ggf. abweichender Kontoinhaber:
PLZ/Wohnort:	
Telefon:	
E-Mail:	Versicherungen
Geburtsdatum:	Sozialversicherungsnummer:
Staatsangehörigkeit:	
Familienstand: () ledig () verheiratet	Wenn keine SV-Nr. vorhanden ist:
Konfession: () ev. () kath. () keine	Geburtsname:
Kinder: () ja () nein	Geburtsort:
(Nachweis über Elternschaft bitte beifügen, sofern diese nicht	Geburtsland:
auf der Lohnsteuerkarte etc. vorhanden ist. Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes)	Krankenkasse:
	Straße/Haus-Nr.:
Identifikations-Nr.:	Postfach:
Student/Schüler: () ja () nein	PLZ/Ort:
Schulabschluss:	Weitere Arbeitsverhältnisse
Berufsausbildung:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse:
Ausländischer Mitarbeiter: () ja () nein (ggf.	()ja () nein, mtl. Betrag€
gültige Arbeitserlaubnis beifügen)	Geringfügige Beschäftigung:
Schwerbehinderung: in %	()ja ()nein, mtl. Betrag€
(Bitte Ausweiskopie beifügen)	-
Empfänger Arbeitslosengeld: () Empfänger	Vermögenswirksame Leistungen
Arbeitslosengeld II: ()	VL-Vertrag: () ja (bitte beifügen) () nein
	Mtl. VL-Zuzahlung:€
Arbeitsvertrag	Sonstige Verträge
Eingestellt als:	() Direktversicherung () Riester-Rente
Beginn:	() Pensionsversicherung () sonstiges
Befristung: () ja bis() nein	(Verträge beifügen)
Gehalt:€	Sonstiges
Stundenlohn:€	Lohnpfändung: () ja () nein
Erhöhung ab: auf€	(wenn ja, bitte Unterlagen beifügen)
Wochenarbeitszeit: Std.	Zusatzangaben Baulohn: Arbeitnehmer-Nr
	(Bitte Arbeitnehmerkontoauszug beifügen)
	(Sittle / It Sold International Country of the International Country of th



Arbeitgeberstempel		
Mitarbeitererklärung zu steuerpflichtigen Einkünften (Geringfügige Beschäftigungen)		
Name:		
Ich erkläre hiermit, dass ich neben meiner derzeitigen Beschäftigung bei der Arbeitgeber (In jeder der folgenden Zeilen bitte zutreffendes ankreuzen!)	n o.g.	
 in einem weiteren sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehe in einem weiteren geringfügigen Arbeitsverhältnis mit einem Lohn in Höhe von EUR stehe verbeamtet bin Ehefrau/-mann verbeamtet ist Student/in oder Schüler/in bin Zusätzlich erkläre ich, dass ich in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert bin. (Bitte hier auch mit "ja" ankreuzen, falls als Ehegatte oder Student/in bzw. Schamilienversicherung mitversichert.) 		
Zusätzlich nehme ich zur Kenntnis, dass in den laufenden Be Sonderzahlungen enthalten sind. Damit sind die Ansprüche auf Urlaubs-, oder sonstige Gratifikationen abgegolten.	_	anteilige achtsgeld
Änderungen zu meinen obigen Angaben werde ich unverzüglich mitteilen.		
,		
Unterschrift Mitarbeiter		



Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe den Hinweis auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitlich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter
<u>Arbeitgeber:</u>	
Der Befreiungsantrag ist	T T M M J J J J am bei mir eingegangen.
Die Befreiung wirkt ab	<u>[</u>
Ort. Datum	Unterschrift Arbeitgeber

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Stand Januar 2015

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,7 % (bzw. 13,7 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben).
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.